

**Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)  
des Alb-Donau-Kreises**

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten  
und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb be-  
stimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## § 1 Sicherstellungsauftrag

(1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Aufgrund des Landespflegeplan Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 Landespflegegesetz Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst und den Rahmen für die Kreispflegepläne bildet, weist der Alb-Donau-Kreis in seinem Kreispflegeplan (5. Fortschreibung vom Oktober 2019) folgende Bandbreiten für den Bedarf an stationären Pflegeplätzen aus:

	untere Bandbreite	obere Bandbreite
- Dauerpflege	1.497	1.661
- Kurzzeitpflege	79	97
- Tagespflege/Nachtpflege	129	170

(3) Nach den Festlegungen des Kreispflegeplans deckt

- das Seniorenzentrum Blaustein den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 84, davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 2 und den Bedarf an Tagespflegeplätzen (Plätze für teilstationäre Pflege) in Höhe von 12,
- das Seniorenzentrum Dietenheim den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 62, davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, und den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 2,
- das Seniorenzentrum Ehingen den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 77, davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, und den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 3,
- das Seniorenzentrum Erbach den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 73, davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, und den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 3,
- das Seniorenzentrum Laichingen den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 79, davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 2 sowie den Bedarf an Tagespflegeplätzen in Höhe von 12,
- das Seniorenzentrum Schelklingen den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 62, davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, und den Bedarf an reinen Kurzzeitpflegeplätzen in Höhe von 2,

Die Aufnahme in den Kreispflegeplan hat der Kreistag mit Beschluss vom 30. Juni 2003 festgestellt.

(4) Die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe folgende unbefristete Versorgungsverträge über eine stationäre und teilstationäre Versorgung abgeschlossen:

- Seniorenzentrum Blaustein: mit Datum vom 2. März 2020 über 82 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 2 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze), 2 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze sowie 12 Tagespflegeplätze (teilstationäre Plätze),
- Seniorenzentrum Dietenheim: mit Datum vom 15. Dezember 2011 über 62 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 2 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) sowie 2 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze,
- Seniorenzentrum Ehingen: mit Datum vom 15. Dezember 2011 über 77 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 4 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) sowie mit Datum vom 29. Juni 2010 über 3 ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitpflegeplätze.
- Seniorenzentrum Erbach: mit Datum vom 4. Juni 2020 über 73 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 3 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) sowie 3 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze,
- Seniorenzentrum Laichingen: mit Datum vom 21. Januar 2020 über 79 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 3 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze), 2 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze sowie 12 Tagespflegeplätze (teilstationäre Plätze),
- Seniorenzentrum Schelklingen: mit Datum vom 28. Juni 2012 über 64 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) sowie 2 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze,
- Seniorenzentrum Wiblingen: mit Datum vom 1. August 2022 über 72 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 3 eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze), 3 ganzjährig vorzuhaltender Kurzzeitpflegeplätze sowie 15 Tagespflegeplätze.

## § 2

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)**

- (1) Der Alb-Donau-Kreis beauftragt die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis als Träger der Seniorenzentren Blaustein, Dietenheim, Ehingen, Erbach, Laichingen, Schelklingen und Ulm-Wiblingen mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

## Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung

- Stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung,
- teilstationäre Pflegeleistungen in Form der Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung.

### Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:

- Taschengeldverwaltung für die Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtungen
- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist.

(2) Daneben erbringt die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis noch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnern und Bewohnerinnen zugutekommen.
- Ambulanter Pflegeservice

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2032.

## **§ 3**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Pflegeeinrichtung Ausgleichsleistungen durch die Übernahme von Bürgschaften. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Pflegeheimes auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan bzw. der Jahresrechnung der Pflegeeinrichtung.

(3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

#### **§ 4** **Vermeidung einer möglichen Überkompensation** **(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung des Pflegeheimes erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Pflegeheim den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Sollten danach Zweifel an der Mittelverwendung bestehen, fordert der Landkreis die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis auf, die entsprechende Schlussabrechnung zur Prüfung vorzulegen. Im Hinblick auf die übernommenen Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

(2) Der Landkreis fordert das Pflegeheim zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 Prozent, kann das Pflegeheim diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

#### **§ 5** **Vorhalten von Unterlagen** **(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat diesen Betrauungsakt in der Sitzung am 18. März 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossen.

Ulm, 18. März 2024

Heiner Scheffold  
Landrat